

Umstellung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Vereinbarung

z w i s c h e n

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

u n d

der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V.

und dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV) e. V.

- vertreten durch die Landesvertretung Berlin -

dem BKK-Landesverband Ost

der IKK Brandenburg und Berlin

der Krankenkasse für den Gartenbau,

handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in
Berlin

- vertreten durch die IKK Brandenburg und Berlin -

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

Die KV Berlin und die Verbände der Krankenkassen vereinbaren aufgrund der Umstellung des EBM ab dem 01. April 2005 die Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf wie folgt zu ändern.

Anlage 1

1) Punkt 1.7 Sonstige Arzneimittel

- Fertigpackungen, mehrfach verwendbar, zur Thermotherapie nach GO-Nr. 02510 EBM bzw. zur Kryotherapie

2) Punkt 2 Diagnostische Arzneimittel, Testsubstanzen und sonstige Mittel zur Diagnostik

- Photochemotherapeutika* für Leistungen nach GO-Nrn. 30430/ 30431 EBM nur für Anwendung bei mehreren Patienten
- Heparine* zur Anwendung in der Angiographie und Angiokardiographie, soweit sie nicht bei der Leistungserbringung der GO-Nrn. 34291 und 34292 mit den dazu ansetzbaren Pauschalerstattungen nach GO-Nrn. 40300 - 40302 abgegolten sind - siehe Kommentar zu Pkt. 2.

3) Punkt 5 Kontrastmittel bei Röntgen-, MRT-, CT- und Ultraschalluntersuchungen

- Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß EBM abgegolten sind (wie etwaige Zusatzmittel für die Doppelkontrastuntersuchung bei Magen-Darm-Untersuchungen und wie solche Kontrastmittel, die bei den Leistungen nach den GO-Nrn. 34291 und 34292 mit den lt. Kapitel 40 vereinbarten Pauschalerstattungen nach GO-Nrn. 40300 - 40302 abgegolten sind) - siehe Kommentar zu Punkt 5.

4) Punkt 8 Diagnostische und therapeutische Hilfsmittel

- Vakuumflaschen und Verbindungsleitungen zur Durchführung eines Aderlass mit Entnahme von mindestens 200ml Blut.

Anlage 2

Zu 5.

- Die Pauschalerstattungen nach GO-Nrn. 40300 - 40302 gelten nur bei Erbringung der Leistungen nach GO-Nrn. 34291 und 34292 des Kapitels 34.2.9 des EBM. Diese Pauschalerstattungen enthalten alle Sachkosten, einschl. der Kosten für Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf. Die Allgemeinen Bestimmungen I.1.7 finden hier keine Anwendung.

Diese Vereinbarung tritt zum 01. April 2005 in Kraft.

Berlin, den 02.09.2005

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

.....

.....

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse -

.....

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. /
Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V. (VdAK/AEV)
Landesvertretung Berlin

.....

BKK Landesverband Ost

.....

IKK Brandenburg und Berlin

.....

Krankenkasse für den Gartenbau handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin
-vertreten durch IKK Brandenburg und Berlin-

.....